

# Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für Verbandführerinnen und Verbandführer im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz

vom 24.10.2014

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausbildung
- § 3 Ausbildungseinrichtungen
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Ausbildungszeit
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 9 Benotung der Prüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Versäumnisfolgen
- § 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 13 Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- § 14 Niederschrift, Prüfungsunterlagen
- § 15 Gleichwertige Ausbildungen
- § 16 Zuständige Behörden
- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen in Rheinland-Pfalz (HiK) und dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) unter Beteiligung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) erarbeitet.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Vorschrift regelt die Ausbildung und Prüfung von Verbandführerinnen und Verbandführern im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz, die schwerpunktmäßig im Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst eingesetzt werden sollen.
- (2) Diese Vorschrift gilt nicht für die Ausbildung von Verbandführerinnen und Verbandführern der Feuerwehr.

## **§ 2 Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen von Einheiten über dem erweiterten Zug (Führen mit einer Führungsgruppe), sowie zur Leitung auch von

Einsätzen mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche auf der Grundlage der Dienstvorschrift 100 (DV 100), z.B. Leitung eines Behandlungsplatzes (BHP).

### **§ 3 Ausbildungseinrichtungen**

- (1) Die Ausbildung erfolgt an schulischen Einrichtungen, welche aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz sowie aufgrund ihrer technischen und räumlichen Ausstattung in der Lage sind, die für das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 2 notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.
- (2) Grundsätzlich geeignet im Sinne von (1) sind die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz und die staatlich anerkannten schulischen Ausbildungseinrichtungen der am Rettungsdienst in Rheinland-Pfalz beteiligten Rettungsorganisationen.
- (3) Im Hinblick auf die Vermeidung von Lehrgangsausfällen haben sich die den Lehrgang anbietenden Ausbildungseinrichtungen bei ihren Planungen zur Vorbereitung von Verbandführerausbildungen im Vorhinein abzustimmen.
- (4) Die Ausbildung soll mindestens einmal jährlich an der LFKS angeboten werden.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Ausbildung wird nur zugelassen, wer das 23. Lebensjahr vollendet hat und
  1. körperlich, geistig und persönlich zum Führen von Verbänden geeignet ist,
  2. eine Qualifikation als Zugführer sowie mit mindestens zweijähriger Einsatzerfahrung als Zugführer im Katastrophenschutz nachweisen kann,
  3. bei einer für den Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz anerkannten Organisation tätig ist, welche die Zulassung zum Lehrgang befürwortet.
- (2) Auf Einzelantrag kann auch ein Nachweis über eine mit der Zugführerqualifikation vergleichbare Ausbildung und/oder Erfahrung im Führen von taktischen Einheiten im Sinne von (1) 2. anerkannt werden. Über eine Anerkennung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach billigem Ermessen.

### **§ 5 Ausbildungszeit**

- (1) Der Lehrgang umfasst insgesamt mindestens 32 Ausbildungsstunden à 45 Minuten zzgl. der Prüfungszeit und ist sinnvoller Weise zusammenhängend in Form von Blockunterricht anzubieten.
- (2) Um den speziellen Bedürfnissen der meist ehrenamtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerecht zu werden, kann der Lehrgang auch in zwei Blöcken durchgeführt werden.
- (3) Erfolgt eine Teilung der Ausbildungszeit nach (2) darf zwischen den beiden Blöcken maximal ein Zeitraum von vier Wochen liegen.
- (4) Versäumte Zeiten im Rahmen der Ausbildung, die vier Ausbildungsstunden überschreiten, verwirken die Zulassung zur Prüfung nach § 7.

- (5) Bei Versäumnissen über vier Ausbildungsstunden bis zu maximal einem Unterrichtstag, kann auf Einzelantrag, nach billigem Ermessen, ebenfalls noch eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag obliegt der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. Eine vom für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium beauftragte Person als vorsitzführendes Mitglied,
  2. ein durch die HiK beauftragtes Mitglied,
  3. zwei am betreffenden Lehrgang mitwirkende Ausbildungskräfte der Ausbildungsstätten als Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder nach (1) Nr. 3 und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte in Abstimmung mit der HiK berufen.
- (3) Die gem. § 17 und 19 LBKG in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie das zuständige Ministerium können zu den Prüfungen je eine Person zur Beobachtung entsenden.

### **§ 7 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zugelassen zur Prüfung wird, wer:
1. die Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrgang nach § 4 erfüllt
  2. und die Ausbildungszeit nach § 5 absolviert hat.
- (2) Zum fachpraktischen Prüfungsteil gem. § 8 wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil im Sinne von § 13 bestanden hat.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage dieser Vorschrift.

### **§ 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil.
- (2) Jeder Prüfling hat eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von maximal einer Zeitstunde Dauer zu fertigen. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden aus einem mit den nach § 3 anerkannten Ausbildungseinrichtungen abgestimmten Fragenpool ausgewählt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer.
- (3) Die Prüfung der fachpraktischen Fertigkeiten ist vom Prüfungsausschuss nach § 6 abzunehmen und zu benoten. Sie wird in Form eines Prüfungsgesprächs auf Grundlage einer Planübungssituation durchgeführt.
- (4) Die fachpraktische Prüfung soll für jeden Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern und ist von jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer einzeln zu bearbeiten.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt als Einzelbenotung. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern aus deren Beurteilung die Noten für den schriftlichen und fachpraktischen Teil der Prüfung.

- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus der Benotung der beiden unter (1) genannten Prüfungsteile, wobei der schriftliche Teil zu 1/3 und der fachpraktische Teil zu 2/3 bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt wird. Beim hieraus erzielten Ergebnis wird die Stelle nach dem Komma bis einschließlich 0,49 abgerundet und darüber hinaus aufgerundet.
- (7) Die Bewertung findet grundsätzlich nichtöffentlich statt. Es besteht ein Beratungsgeheimnis.

### § 9 Benotung

- (1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der Prüfung der praktischen Fertigkeiten werden wie folgt benotet:

Note	Schriftliche Aufsichtsarbeit	Fachpraktische Prüfung
Sehr gut (1)	Es wurden zwischen 93 und 100 % der maximal erreichbaren Punkte erreicht. <sup>1</sup>	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
Gut (2)	Es wurden zwischen 84 und 92 % der maximal erreichbaren Punkte erreicht. <sup>1</sup>	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen
Befriedigend (3)	Es wurden zwischen 72 und 83 % der maximal erreichbaren Punkte erreicht. <sup>1</sup>	Die Leistung entspricht den allgemeinen Anforderungen
Ausreichend (4)	Es wurden zwischen 60 und 71 % der maximal erreichbaren Punkte erreicht. <sup>1</sup>	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen
Mangelhaft (5)	Es wurden zwischen 48 und 59 % der maximal erreichbaren Punkte erreicht. <sup>1</sup>	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
Ungenügend (6)	Es wurden zwischen 0 und 47 % der maximal erreichbaren Punkte erreicht. <sup>1</sup>	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und auch die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel auch in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>1</sup> Die prozentuale Verteilung entspricht der Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz, erlassen durch das ISM am 10.01.1995

- (2) Teilnoten werden nicht im Teilnehmerzertifikat ausgewiesen. Die Unterschrift leistet der Vorsitz des Prüfungsausschusses und versieht es mit dem Dienstsiegel der den Lehrgang durchführenden Ausbildungseinrichtung.

### **§ 10 Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen. Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt an, gilt die Prüfung als nicht angetreten. Die Anerkennung erfolgt, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird der Rücktritt nicht anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Erfolgt eine Anerkennung, so kann der Prüfling an einem darauf folgenden Prüfungstermin an der Prüfung teilnehmen. Der nächstmögliche Prüfungstermin wird dem Prüfling mindestens drei Wochen im Vorhinein bekannt gegeben.

### **§ 11 Versäumnisfolgen**

Versäumt ein Prüfling die Prüfung oder gibt er die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht angetreten. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grundlage dieser Vorschrift.

### **§ 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Der Prüfungsausschuss kann bei einem Prüfling, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder einen Täuschungsversuch begeht, den entsprechenden Teil der Prüfung als nicht bestanden erklären. Die Entscheidung ist bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem letzten Tag der Prüfung für nicht bestanden erklären.

### **§ 13 Bestehen und Wiederholen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens "ausreichend" benotet wird. Wird in einzelnen Abschnitten nicht die Note "ausreichend" erreicht, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
- (2) Die Prüfung kann maximal ein Mal wiederholt werden. Der nächstmögliche Prüfungstermin wird dem Prüfling mindestens drei Wochen im Vorhinein bekannt gegeben. Wird die Prüfung im zweiten Versuch nicht bestanden muss der gesamte Lehrgang noch einmal wiederholt werden.
- (3) Bei Nicht-Bestehen der Prüfung erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung zur Verbandsführerin bzw. zum Verbandsführer.

- (4) Ist die Prüfung in allen Teilen bestanden, erhält der Prüfling ein Zertifikat nach dem einheitlichen Muster der Anlage 2, sowie ein Zeugnis aus dem die Prüfungsleistung ersichtlich ist.
- (5) Auf dem Teilnehmerzertifikat werden keine Prüfungsnoten ausgewiesen. Das Bestehen der Prüfung wird durch den Satz „hat erfolgreich an der Ausbildung zur Verbandführerin/zum Verbandführer teilgenommen“ bestätigt.
- (6) Die den Prüfling entsendende Organisation erhält eine Kopie des Zertifikats.

#### **§ 14 Niederschrift, Prüfungsunterlagen**

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu unterzeichnen.
- (2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten und Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre bei der Ausbildungseinrichtung aufzubewahren.
- (3) Auf Antrag ist Geprüften innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

#### **§ 15 Gleichwertige Ausbildungen**

- (1) Ein nach den Grundsätzen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) erfolgreich abgeschlossener Lehrgang Verbandführer ist der Ausbildung nach dieser Vorschrift gleichzustellen, wenn zusätzlich ein Nachweis über den Erwerb der speziellen Kenntnisse zu Besonderheiten und gesetzlichen Grundlagen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz erbracht wird. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Aufgabenträgers im Einvernehmen mit der vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hierfür festgelegten Behörde.
- (2) Eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann vom Aufgabenträger im Einvernehmen mit der vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hierfür festgelegten Behörde anerkannt werden.

#### **§ 16 Zuständige Behörde**

Das für den Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde für die Genehmigung der Ausbildungspläne und Durchführung dieser Vorschrift.

#### **§ 17 Übergangsvorschriften**

Verbandführerinnen und Verbandführer mit Tätigkeit für die in Rheinland-Pfalz in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Vorschrift abgeschlossen haben, sind Verbandführerinnen und Verbandführern nach dieser Vorschrift gleichzustellen.